Wiederholungsfragen nach der 22 DS

1. Was versteht man unter einem Insolvenzverfahren?

Das Insolvenzverfahren ist ein Verfahren der Zwangsvollstreckung, aber keine Einzelvollstreckung, sondern eine Gesamtvermögensvollstreckung über das gesamte Vermögen.

1. Wer ist für die Eintragung des Insolvenzvermerkes zuständig, wenn der Antragsteller
2. Insolvenzgericht ist UdG
3. Der Insolvenzverwalter ist Rechtspfleger
4. Welche Wirkung hat die Eintragung des Insolvenzvermerkes?

Durch die Eintragung des Insolvenzvermerks tritt eine Sperre des Grundbuchs derart ein, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene oder beim Grundbuchamt eingereichte Verfügungen nicht vollzogen werden dürfen, daher auch die Angabe der Uhrzeit über die Eröffnung des Insolvenz im Beschluss.

1. Was müssen Sie beachten, wenn ein Ersuchen vom Insolvenzgericht eingeht?

Wenn vor dem Ersuchen der Insolvenzeröffnung noch unerledigte Anträge vorliegen, ist das weitere Verfahren mit dem zuständigen Rechtspfleger abzusprechen

Das Ersuchen ist umgehend dem Rechtspfleger vorzulegen.

1. Was muss geprüft werden?

Unterschrift, Siegel und ob das Grundstück richtig bezeichnet ist.

Allerdings muss hier zusätzlich geprüft werden, ob der eingetragene Eigentümer oder Berechtigte mit dem Schuldner übereinstimmt.

1. Wann müssen Sie das Ersuchen sofort zurückweisen?

Wenn Schuldner und Betroffener nicht übereinstimmen (§39 GBO)

1. Wo kann der Insolvenzvermerk jeweils eingetragen werden?

Der Insolvenzvermerk kann sowohl in Abt. II als auch in Abt. III eingetragen werden.

In Abt. II wenn der Gesamtschuldner der Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Verfahren über einen Berechtigten aus Abt. II einzutragen, dann in Abt. II aber in die Veränderungsspalte.

In Abt. III, wenn der Gemeinschuldner der Gläubiger ist. Dort dann auch in der Veränderungsspalte

1. Wer wird über die Eintragung informiert?

Informiert über die Eintragungen werden die ersuchende Behörde, der Eigentümer und ist im Grundbuch schon ein Zwangsversteigerungsvermerk oder Verwaltung eingetragen, dann unbedingt die Abteilung zum dortigen Aktenzeichen